

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Vorlage	Vorlage-Nr: 2016-2021/888				
Fachamt/Fraktion/Gruppe/Rats-Ortsratsmitglied: Hauptamt	Datum: 19.01.2021				
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Moringen - Veränderungen für Ortsräte, hier insbesondere : - § 5; Veränderung der Entscheidungs- und Anhörungsrechte - § 11; Möglichkeiten von digitalen Sitzungen in Pandemiezeiten					
Beratungsfolge:					
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.
Ö	04.03.2021	Ortsrat Großenrode			
Ö	11.03.2021	Ortsrat Nienhagen			
Ö	16.03.2021	Ortsrat Fredelsloh			
Ö	25.03.2021	Ortsrat Thüdinghausen			

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl im Herbst 2021 soll die Hauptsatzung der Stadt Moringen angepasst werden. Sie enthält unter anderem Regelungen über die Verfassung oder die Organisation der Verwaltung.

Es wurden im vergangenen Jahr bereits alle Ortsräte befragt, ob sie die Anzahl ihrer Mitglieder verringern möchten und/oder ob sie Ortschaften zusammenlegen möchten. Die Ortschaften ohne Ortsrat wurden über den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin über die Möglichkeit der Einrichtung eines Ortsrates sowie die Vor- und Nachteile informiert und der politische Wille der Ortschaft abgefragt.

Dabei hat der Ortsrat Nienhagen sich für eine Reduzierung der Zahl der Ortsratsmitglieder auf fünf entschieden und die Ortschaft Behrensen hat sich für die Gründung eines Ortsrates ausgesprochen. In allen anderen Ortschaften bleibt alles wie in der aktuellen Wahlperiode. Die Veränderungen wurden im § 5 der Hauptsatzung erfasst.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen der Hauptsatzung sind die Ortsräte insbesondere von den Regelungen des § 5 betroffen, sodass ein Meinungsbild der Ortsräte hierzu eingeholt werden soll.

In § 5 werden neben der Anzahl der Ortsratsmitglieder die Zuständigkeiten des Ortsrates und die Übernahme von Hilfsfunktionen (sog. Ortsbeauftragte) fixiert. Neben redaktionellen Änderungen und Konkretisierungen sowie Ergänzungen wurden in Abs. 3 die in der Anlage dargestellten abweichenden bzw. ergänzenden Zuständigkeitsregelungen fixiert.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat in § 182 Sonderregelungen für epidemische Lagen geschaffen. Hieraus ergeben sich ebenfalls Änderungen, die in der Hauptsatzung fixiert werden sollten.

Entsprechend des § 182 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann zur Bewältigung einer epidemischen Lage in den von § 94 NKomVG erfassten Angelegenheiten, also den Anhörungsrechten des Ortsrates, anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister angehört werden. Dieser Passus wurde entsprechend in § 5 Abs. 3 a aufgenommen.

Darüber hinaus wird von der Verwaltung analog der Regelung in der Stadt Hardeggen

vorgeschlagen, auch in dringenden Fällen, in denen die Entscheidung des Orsrates kurzfristig nicht eingeholt werden kann, die Anordnung einer bestimmten Maßnahme der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder der Ortsbürgermeisterin zu überlassen.

Gemeint sind hier Entscheidungen nach § 93 NKomVG, für die nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 ausschließlich zuständig ist oder die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegen. Hier kann es sich z.B. um Entscheidungen über die Förderung von Vereinen oder die Pflege des Ortsbildes handeln.

Es handelt sich hier in Sonderfällen um die Einschränkung der gesetzlichen Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates. Diese Einschränkung erfordert eine Änderung der Hauptsatzung, für die die Zweidrittelmehrheit gefordert wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Orsrates in den eben genannten Fällen schriftlich informiert werden (siehe § 5 Abs. 3 b).

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung zu verankern, dass der Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin bei der Beratung im Rat, Verwaltungsausschuss oder Fachausschuss über eine die Ortschaft betreffende Angelegenheit das Recht erhalten soll, gehört zu werden. Das gilt auch für Ortschaften mit Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin. Das Recht wird aus § 94 Abs. 3 NKomVG abgeleitet.

Im Hinblick auf die anhaltende Coronapandemie und die geschaffenen Möglichkeiten von Bildaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen in § 64 Abs. 2 NKomVG wurde ein Paragraph für Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen (§ 11) aufgenommen.

Bei öffentlichen Sitzungen, die aufgrund der andauernden Pandemie als Videokonferenz durchgeführt werden (diese Möglichkeit besteht auch für Sitzungen der Ortsräte), muss grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen, soweit dies technisch möglich ist. Nur wenn die Hauptsatzung eine Regelung nach § 64 Abs. 2 NKomVG enthält, kann dies durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Livestream) gewährleistet werden. Die Ordnung der Sitzung darf durch Bildaufnahmen nicht gefährden werden. Auch hierrüber sollten die Ortsräte für sich entscheiden.

Bisher sind als alternative Möglichkeit zu reinen Onlinesitzungen Hybridsitzungen, d.h. ein Teil der Mitglieder nimmt am Sitzungsort und ein weiterer Teil der Mitglieder nimmt online mit Mikrofon und Kamera an der Sitzung teil, durchgeführt worden.

Für die Bürgerinnen und Bürger wurden Plätze mit begrenzter Anzahl, die nach dem Windhundprinzip vergeben werden, bereitgestellt, um die Öffentlichkeit herzustellen. Als einzige Ausnahme wurde gestattet, dass die Presse sich ebenfalls digital einwählen kann. Diese Lösung hat sich als praktikabel erwiesen.

Die übrigen Veränderungen und Anpassungen der Hauptsatzung betreffen in erster Linie die Verwaltung, den Verwaltungsausschuss und den Stadtrat.

Beschlussempfehlung:

Der Ortsrat Fredelsloh, Nienhagen, Großenrode, Thüdinghausen stimmt den getroffenen Regelungen der Hauptsatzung zu

- a.) den Konkretisierungen bzw. Anpassungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 4 und Abs. 5
- b.) den Regelungen für epidemische Lagen zum Anhörungsrecht in § 5 Abs. 3 a
- c.) dem Eilentscheidungsrecht des Ortsbürgermeisters in § 5 Abs. 3 a
- d.) den abweichenden bzw. ergänzenden Zuständigkeitsregelungen in § 5 Abs. 3 b
- e.) den abweichenden bzw. ergänzenden Zuständigkeitsregelungen in § 5 Abs. 3 c
- f.) den Regelungen über die Übertragung von Sitzungen durch Livestream gem. § 11

in der vorliegenden Fassung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionen) unmittelbar auf den Haushalt der Stadt Moringen

JA:		NEIN:	X
------------	--	--------------	----------

Anlage/n:

Synopse der Hauptsatzung

Synopsis der Hauptsatzung der Stadt Moringen

	<p>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Bezeichnung, Name, Ortschaftsnamen</p>	<p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Moringen (Solling)“.</p> <p>(2) Die Stadt Moringen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.</p> <p>(3) Zum Stadtgebiet gehören die Ortschaften Behrensen Blankenhagen Fredelsloh mit dem Ortsteil Tönnieshof Großenrode Lutterbeck Moringen mit dem Ortsteil Kirchberg Nienhagen mit dem Ortsteil Weper Oldenrode Thüdinghausen</p>	<p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Moringen (Solling)“.</p> <p>(2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Moringen die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.</p> <p>(3) Zum Stadtgebiet gehören die Ortschaften Behrensen Blankenhagen Fredelsloh mit dem Ortsteil Tönnieshof Großenrode Lutterbeck Moringen mit dem Ortsteil Kirchberg Nienhagen mit dem Ortsteil Weper Oldenrode Thüdinghausen</p>
<p>§ 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel</p>	<p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt eine Burg mit drei Türmen, in deren geschlossenem Torbogen sich ein linkshingewendeter, herschauender, gekrönter, goldener Löwe befindet.</p> <p>(2) Die Farben der Stadt sind „blau - weiß“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Moringen (Solling)“.</p> <p>(4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.</p>	<p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt eine Burg mit drei Türmen, in deren geschlossenem Torbogen sich ein linkshingewendeter, herschauender, gekrönter, goldener Löwe befindet.</p> <p>(2) Die Stadt-Farben sind „blau - weiß“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Moringen (Solling)“.</p> <p>(4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit des Rates</p>	<p>(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG vorbehaltenen oder sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie über die Angelegenheiten der Stadt, für die der Verwaltungsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.</p>	<p>(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG vorbehaltenen oder sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie über die Angelegenheiten der Stadt, für die der Verwaltungsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen entsprechend der ausschließlichen Zuständigkeitsregelung:</p>

	<p>(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.</p> <p>(3) Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.</p>	<p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt.</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt.</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt.</p> <p>e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</p>
<p>§ 4 Verwaltungs- ausschuss</p>	<p>Siehe Beschluss vom 09.03.2017</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsausschuss beschließt entsprechend § 76 Abs. 2 NKomVG über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht der Rat oder der Ortsrat zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist. Er beschließt zudem über Angelegenheiten nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss behält sich die Beschlussempfehlung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <p>a) Auftragsvergaben ab 5.000. Euro</p> <p>b) die Stadt Moringen belastende finanzkaufähnliche Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing von Fahrzeugen ,Mietkauf) ab einem Warenwert von 5.000 Euro</p> <p>(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.</p>
<p>§ 5 Ortschaften mit</p>	<p>(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Fredelsloh,</p>	<p>(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden</p>

<p>Ortsrat</p>	<p>Großenrode, Nienhagen und Thüdinghausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft</p> <p>Fredelsloh 9 Mitglieder, Großenrode 7 Mitglieder, Nienhagen 7 Mitglieder, Thüdinghausen 7 Mitglieder.</p> <p>(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister übt in der Regel im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Sie / Er ist in diesem Falle in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</p>	<p>a)Behrensen b) Fredelsloh, c) Großenrode, d) Nienhagen, e) Thüdinghausen</p> <p>bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft</p> <p>Behrensen 5 Mitglieder, Fredelsloh 9 Mitglieder, Großenrode 7 Mitglieder, Nienhagen 5 Mitglieder, Thüdinghausen 7 Mitglieder</p> <p>(3) Abweichend bzw. ergänzend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:</p> <p>a) In dringenden Fällen z.B. aufgrund der Pandemiesituation, in denen die Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann bzw. zu denen das Anhörungsrecht des Orsrates nicht wahrgenommen werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. hört die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellvertretend den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin an.</p> <p>b) Die Mitglieder des Orsrates sind in diesem Fall (Abs. 3 a) schriftlich zu informieren.</p> <p>c) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss das Recht, gehört zu werden.</p> <p>(4) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister übt in der Regel im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus (Funktion der/des Ortsbeauftragten) . Sie / Er ist in diesem Falle in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt</p>
----------------	--	---

	<p>durch Dienstanweisung.</p> <p>(4) Lehnt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung ab, kann auf Vorschlag des Ortsrates ein/e andere/r geeignete/r Bürger/in hiermit beauftragt werden. In diesem Falle ist sie / er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.</p>	<p>die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.</p> <p>(5) Lehnt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung (Funktion der/des Ortsbeauftragten) ab, kann auf Vorschlag des Ortsrates ein/e andere/r geeignete/r Bürger/in hiermit beauftragt werden. In diesem Falle ist sie / er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.</p>
<p>§ 6 Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher</p>	<p>(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Behrensen, Blankenhagen, Lutterbeck und Oldenrode bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.</p> <p>(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.</p>	<p>(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden</p> <p>a) Blankenhagen b) Lutterbeck c) Oldenrode bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.</p> <p>(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.</p>
<p>§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>	<p>(1) Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister, wobei der Rat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.</p> <p>(2) Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>	<p>(1) Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt, wobei der Rat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.</p> <p>(2) Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>

	<p>wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Beamtin oder einem Beamten der Stadt übertragen.</p> <p>(3) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen nicht in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Insbesondere gilt die Vertretungsregelung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.</p>	<p>wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Beamtin, einem Beamten, einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten der Stadt übertragen.</p> <p>(3) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen nicht in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Insbesondere gilt die Vertretungsregelung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.</p>
§ 8 Einwohner- versammlungen	<p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Presse oder Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.</p>
§ 9 Anregungen und Beschwerden	<p>(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Antragstellerinnen oder Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückgestellt werden. Gleiches gilt, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Moringen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch</p>	<p>(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Antragstellerinnen oder Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückgestellt werden. Gleiches gilt, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Moringen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch</p>

	<p>Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p> <p>(4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p>	<p>Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p> <p>(4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p>
<p>§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung von Anlagen - insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen - kann dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung nach Abs. 1 angegeben wird, an welchem Ort der Stadtverwaltung diese Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen gelten.</p> <p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Moringen erfolgen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten - Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim -verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter www.moringen.de.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung von Anlagen - insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen - kann dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung nach Abs. 1 angegeben wird, an welchem Ort der Stadtverwaltung diese Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).</p> <p>(3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Moringen erfolgen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten, durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften</p>

	<p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten - bekannt gemacht. Ergänzend kann eine Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Stadt erfolgen.</p>	<p>sowie im Internet unter www.moringen.de. Bezieht sich eine ortsübliche Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft, erfolgt der Aushang nur in den Bekanntmachungskästen der entsprechenden Ortschaft. Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 1 Woche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 1 Woche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten - bekannt gemacht. Ergänzend kann eine Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Stadt sowie auf der Homepage der Stadt Moringen (www.moringen.de) erfolgen.</p>
<p>§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</p>		<p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber informieren.</p> <p>(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen</p>

		<p>Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p>(5) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Rates in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Ratsmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung per Videokonferenztechnik mit Bild und Ton an der Sitzung des Rates teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.</p> <p>(6) Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, muss grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen, soweit dies technisch möglich ist.</p> <p>(7) Die Regelungen des Absatz 5 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsräte entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Moringen vom 26.09.2001 außer Kraft. Moringen, den 25. Oktober 2011 Stadt Moringen</p> <p>gez. Schnabel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Moringen vom 25.10.2011 außer Kraft.</p> <p>Moringen, den _____</p> <p>Stadt Moringen</p> <p>gez. Müller-Otte</p> <p>Bürgermeisterin</p>